



Satzung

(Stand nach den Beschlüssen zur Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 10.März 2009)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Kuratorium Bad Homburger Schloss Verein zur Förderung des Historischen Erbes Schloss und Schlosspark sowie kultureller Veranstaltungen e.V. Bad Homburg vor der Höhe". Er hat seinen Sitz in Bad Homburg und ist beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, im Sinne der Denkmalpflege zu wirken - insbesondere die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen als Eigentümerin bei der Erhaltung und Ausstattung des Bad Homburger Schlosses, insbesondere der Schlosskirche, aber auch des Schlossparks durch ideelle und materielle Hilfe zu unterstützen. In gleicher Weise wird der Verein in Abstimmung mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen auf dem Gelände des Bad Homburger Schlosses insbesondere in der Schlosskirche stattfindende kulturelle Veranstaltungen fördern.

Der Verein setzt sich weiter zum Ziel, den künstlerischen Nachwuchs im Bereich der Musik, insbesondere für die in der Schlosskirche vorhandenen Instrumente (z.Zt. Orgel, Flügel und Cembalo) zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 und folgender Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben- die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Beiträge zur Förderung des Vereins zu leisten bereit ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds oder Erlöschen des gemeinnützigen Vereins.
- b) durch Abmeldung, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres eingeschrieben einzureichen ist.

c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, im Sinne der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten und mitzuwirken.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stv. Vorsitzenden
- c) dem 2. stv. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) drei Beisitzern

Der Vorstand kann darüber hinaus Beiräte berufen, die beratende Funktionen haben. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Beiräte üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen anstehen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger; dies gilt entsprechend für die erste Berufung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Für den Verein vertretungsbefugt gern. § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen stets der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen und zwar spätestens bis 30.4. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Lediglich Beschlüsse zur Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung voll 2/3 der Mitglieder des Vereins.

Über Wahlvorschläge und die Abberufung voll Vorstandsmitgliedern wird einzeln, schriftlich und geheim abgestimmt, falls die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren beschließt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen, an außerordentliche Mitgliederversammlungen 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen, auf die Tagesordnung zu nehmen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentliche Versammlungsablauf werden in einem vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins, die bis zum 31.1. erstellt werden muss, ist von 2 Rechnungsprüfern, die zusammen mit 2 Stellvertretern jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand bis zum 31.3. zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Ihre Wiederwahl ist bis zu dreimal hintereinander zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, vertreten durch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit der Denkmalpflege in der Gesamtanlage des Schlosses in Bad Homburg vor der Höhe und in Verbindung mit der Förderung des musikalischen Nachwuchses in der Schlosskirche zu verwenden.

§ 11 Anmeldung zum Vereinsregister

Alle Anmeldungen zum Vereinsregister können der Vorsitzende allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Namen und Vollmacht des gesamten Vorstandes vollziehen. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. (Stand der Satzung nach den Beschlüssen zur Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 10. März 2009)